

## **Beschlussvorlage**

Die Handwerkskammer Freiburg hat in ihrer Vollversammlung am 21. November 2018 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 16. Oktober 2018 gem. §§ 41, 41a, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10, 112, 113 i.V. mit § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung (HwO) nachfolgende Neufassung des Grundsatzbeschlusses zur überbetrieblichen Ausbildung beschlossen.

### **1. Einrichtung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge**

Die Handwerkskammer richtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung überbetriebliche Unterweisungslehrgänge ein. Die Innungen können mit Zustimmung der Handwerkskammer überbetriebliche Unterweisungslehrgänge durchführen, sofern die Handwerkskammer nicht selbst entsprechende Lehrgänge veranstaltet und die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrgänge nach anerkannten Lehrplänen in geeigneten Ausbildungsstätten unter Leitung von qualifizierten Ausbildern sichergestellt ist.

### **2. Teilnahmeverpflichtung**

2.1 Jeder Lehrling (Auszubildende), der in einem Ausbildungsbetrieb ausgebildet wird, für den die Handwerkskammer Freiburg zuständig ist, ist verpflichtet an den von der Handwerkskammer oder von der Innung mit Zustimmung der Handwerkskammer durchgeführten überbetrieblichen Lehrgängen teilzunehmen. Dies gilt auch, soweit die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen von einer anderen Handwerkskammer oder einer Innung in einem anderen Handwerkskammerbezirk oder einem sonstigen Träger im Auftrag bzw. mit Zustimmung der Handwerkskammer Freiburg durchgeführt werden.

2.2 Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung ist auf Antrag des Betriebes nur möglich, wenn die Ausbildung in einer produktionsunabhängigen, geeigneten Lehrwerkstatt des Ausbildungsbetriebes unter ständiger Anleitung eines für die jeweilige Maßnahme qualifizierten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Lehrplänen erfolgt.

2.3 Der Vorstand der Handwerkskammer entscheidet, ob eine Ausnahme vorliegt.

### **3. Freistellungsverpflichtung**

Lehrlinge (Auszubildende), die nach Ziffer 2.1 zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Auszubildenden freizustellen und von ihm zum Besuch der Lehrgänge anzuhalten.

### **4. Art und Umfang der Maßnahmen**

4.1 Bevor die Handwerkskammer Freiburg den fachlichen und örtlichen Bereich sowie die Dauer der Lehrgänge für die jeweiligen Berufe verbindlich beschließt, wird den Innungen und Fachorganisationen ausreichend Zeit zur Meinungsbildung und Abstimmung mit der Handwerkskammer eingeräumt.

4.2 Die überbetrieblichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Rahmenlehrplänen durchzuführen. Bestehen solche Rahmenlehrpläne nicht, werden sie durch die Handwerkskammer nach Anhörung der betreffenden Fachorganisationen verabschiedet.

4.3 Die von der Vollversammlung beschlossenen überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden in einer Übersicht zusammengefasst, aus der sich ergibt, für welchen Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahrgang welcher überbetriebliche Lehrgang wie lange und wo sowie für welchen Einzugsbereich durchgeführt wird.

## **5. Kostentragungsverpflichtung**

Soweit die durch überbetriebliche Berufsausbildungslehrgänge einschließlich etwaiger Internatsunterbringung und Fahrten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte entstandenen Kosten nicht anderweitig gedeckt sind, hat sie der Auszubildende zu tragen. Er ist der Handwerkskammer bzw. der Innung gegenüber Kostenschuldner. Die Grundsätze der Kostentragungspflicht werden in der Beitragsordnung geregelt. Über die konkrete Höhe beschließt jährlich die Vollversammlung. Soweit die überbetriebliche Ausbildung in einer Einrichtung durchgeführt wird, die außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Freiburg liegt, sind die Kosten des dortigen Trägers zu erstatten.

## **6. Ordnungsgeld**

Gegen Auszubildende, die ihren Lehrlingen (Auszubildenden) die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, kann gemäß § 112 HwO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

## **7. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer oder in der „Deutschen Handwerkszeitung, Ausgabe Freiburg“, in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Beschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1982 außer Kraft.

Ausgefertigt am 07.01.2019

Präsident  
Johannes Ullrich

Vizepräsident  
Christoph Burger